



Urteil vom 9. Januar 2013

Besetzung

Richterin Contessina Theis (Vorsitz),
Richterin Nina Spälti Giannakitsas, Richter Walter Lang;
Gerichtsschreiberin Mareile Lettau.

Parteien

A. _____, geboren (...),
Afghanistan,
vertreten durch lic. iur. Monique Bremi,
Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 9. Juni 2010 / (...).

Sachverhalt:**A.**

Der tadschikische Beschwerdeführer aus der Provinz Kabul reiste eigenen Angaben gemäss im Februar/März 2010 aus dem Heimatland auf dem Landweg über den Iran und die Türkei aus und am 27. April 2010 in die Schweiz ein, wo er gleichentags in B. _____ ein Asylgesuch stellte.

B.

Am 11. Mai 2010 erhob das BFM im C. _____ die Personalien des Beschwerdeführers und befragte ihn summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen für das Verlassen des Heimatlandes. Gleichzeitig äusserte es ihm gegenüber seine Zweifel hinsichtlich seiner Altersangabe und teilte ihm mit, dass es angesichts seines physischen Erscheinungsbildes die behauptete Minderjährigkeit bezweifle und beabsichtige, zur Altersfeststellung eine radiologische Handknochen-Untersuchung durchzuführen.

C.

Am 20. Mai 2010 ging beim C. _____ per Telefax ein ärztliches Schreiben gleichen Datums von Dr. med. D. _____ und Dr. med. E. _____ ein, dem zu entnehmen ist, dass eine radiologische Untersuchung der Hand des Beschwerdeführers durchgeführt und festgestellt wurde, dass das Knochenalter 19 Jahre betrage in Abweichung vom angegebenen Alter von (...) Jahren und (...) Monaten.

D.

Am 26. Mai 2010 erfolgte eine Nachbefragung des Beschwerdeführers, in welcher ihm das rechtliche Gehör zu den Einzelheiten und dem Ergebnis der radiologischen Untersuchung mitgeteilt wurde, wonach es aufgrund der Anamnese und der Untersuchung keine Gründe für ein von der Norm abweichendes Knochenwachstum gebe und das mittels Handröntgenaufnahme ermittelte Alter bei 19 Jahren liege. Die Abweichung zwischen angegebenem Alter und Knochenalter liege mit (...) Monaten weit über der doppelten Standardabweichung von plus/minus 25,8 Monaten. Es stehe somit und auch wegen des äusseren Erscheinungsbildes des Beschwerdeführers für das BFM fest, dass er nicht sein wahres Alter angegeben habe. Der Beschwerdeführer hielt an seiner Altersangabe fest und kündigte an, seine Tazkara einreichen zu wollen. Diese ging am 25. Mai 2010 beim BFM ein.

E.

Am 31. Mai 2010 hörte das BFM den Beschwerdeführer ohne Anwesen-

heit einer Vertrauensperson zu den Asylgründen an und befragte ihn hierbei, vor der Anhörung zur Sache, zur eingereichten Tazkara. Gleichzeitig wurde ihm das rechtliche Gehör zur Tatsache gewährt, dass seine Minderjährigkeit als unglaublich befunden wurde. Zur Begründung seines Asylgesuches machte er geltend, er sei in F._____, Provinz Kabul, geboren, wo er zusammen mit seinen Eltern und seinen beiden Schwestern gelebt habe. Ungefähr im Jahr 2000 seien sein Vater und eine seiner Schwestern bei einer Bombenexplosion gestorben. Daraufhin sei seine Mutter, die den Lebensunterhalt der Familie als Lehrerin verdient habe, mit ihm und seiner anderen Schwester nach G._____, Provinz Kabul, gezogen. Er sei im Dorf H._____ in der Nähe seines Wohnortes etwa acht, neun Jahre lang zur Schule gegangen.

Eines Tages sei er auf dem Weg zum Spielplatz zusammen mit zwei Freunden von einem Auto angehalten worden, dem vier als Polizisten verkleidete und bewaffnete Taliban entstiegen seien, welche ihn und seine beiden Freunde angehalten und in das Fahrzeug gedrängt hätten. Sie hätten sie an einen ihm unbekannten Ort, etwa vier Auto-Stunden entfernt, gebracht. Dort hätten sie die Polizeiuniformen ausgezogen und die Taliban-Kleidung sei zu sehen gewesen. Die Entführer hätten von ihnen verlangt, als Selbstmordattentäter mit Sprengstoffgürteln auf amerikanische Ziele Anschläge zu verüben. Für ihren Märtyrertod sollten ihre Familien anschliessend entlohnt werden. Als sie sich geweigert hätten, seien sie misshandelt und voneinander getrennt worden. Er hätte aus dem Raum, in dem er an Händen und Füßen gefesselt festgehalten worden sei, Schreie seiner Freunde gehört. Einer der Entführer habe ihm mitgeteilt, seine Freunde hätten den Forderungen nachgegeben. Als er sich weiterhin geweigert habe, sei ihm mit der Tötung seiner Mutter und Schwester gedroht worden. Nach etwa zwei Tagen habe einer der Entführer ein Gespräch mit ihm angefangen und ihn nach seinem Vater und dessen Beruf gefragt. Er habe dem Entführer erzählt, dass dieser bei einer Bombenexplosion ums Leben gekommen sei. Daraufhin habe der Mann, vermutlich aus Mitleid, seine Hand-Fesseln gelockert und ihm gesagt, er werde am nächsten Morgen die Zimmertür zur Flucht offen stehen lassen. Ihm sei es am nächsten Morgen gelungen, seine Fussfesseln zu lösen und zu fliehen. Er sei von dem Berg, auf dem sich das Haus befunden habe, gelaufen, bis er an einen ihm unbekannten Basar gekommen sei und weiter an eine Strasse, wo er ein Taxi angehalten habe, um sich nach Hause fahren zu lassen. Er habe dem Taxifahrer erzählt, was ihm widerfahren sei, weshalb dieser Mitleid mit ihm gehabt und ihn umsonst gefahren habe. Als seine Mutter aus der Schule gekommen sei,

habe er ihr alles erzählt. Sie habe sofort in Panik seinen Onkel väterlicherseits angerufen und um Hilfe gebeten, was dieser aber abgelehnt habe. Sie solle selber entscheiden, was zu tun sei. Seine Mutter habe ihm daraufhin befohlen, nicht aus dem Haus zu gehen. Sie habe befürchtet, dass er erneut durch die Taliban entführt werde und habe Zeit gebraucht, um ein Stück Land der Familie an seinem Geburtsort zu veräussern. Mit dem Geld seiner Mutter habe er schliesslich aus seinem Heimatland fliehen können. Er habe mit Hilfe eines Schleppers die Grenze zum Iran passiert und sich zwei Wochen beim Schlepper in Teheran aufgehalten, um dann weiter in die Türkei zu fliehen. Zusammen mit einem anderen Flüchtling sei er im Laderaum eines Lastkraftwagens etwa vier Wochen auf der Fahrt in die Schweiz versteckt gewesen.

F.

Mit Verfügung vom 9. Juni 2010 – eröffnet am 14. Juni 2010 – stellte das BFM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte sein Asylgesuch vom 27. April 2010 ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und forderte ihn – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – auf, die Schweiz bis zum 4. August 2010 zu verlassen.

G.

Mit Eingabe vom 14. Juli 2010 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei er direkt gestützt auf die Akten als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren. Subeventualiter sei die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er zudem, ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

H.

Mit Verfügung vom 28. Juli 2010 teilte der damalige Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer mit, er könne den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten und hiess das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers, gut. Gleichzeitig verzichtete er auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und forderte ihn

auf, das in der Beschwerde in Aussicht gestellte Original-Beweismittel samt Zustellumschlägen und Übersetzung innert Frist einzureichen.

I.

Innert Frist liess der Beschwerdeführer am 19. August 2010 (Poststempel: 22. August 2010) durch seine Rechtsvertreterin das Original einer fremdsprachigen von der Mutter des Beschwerdeführers gestellten Vermisstenanzeige samt Zustellumschlag sowie deutscher Übersetzung einreichen.

J.

Im Rahmen des Schriftenwechsels hob das BFM mit Verfügung vom 11. August 2011 die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 9. Juni 2010 auf und schob den Vollzug der Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf. Es stellte zudem fest, dass der Beschwerdeführer bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme die Schweiz – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – zu verlassen habe, und beauftragte den Kanton Schaffhausen mit der Umsetzung der vorläufigen Aufnahme.

K.

Mit Verfügung vom 17. August 2011 ersuchte die neu zuständige Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer um Mitteilung, ob er die Beschwerde vom 14. Juli 2010 zurückziehe, und hielt fest, dass bei ungenutzter Frist davon ausgegangen werde, dass er vollumfänglich an seinen Rechtsbehörden festhalte.

L.

Der Beschwerdeführer teilte durch seine Rechtsvertreterin innert Frist mit Schreiben vom 31. August 2011 mit, er halte an der Beschwerde fest, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sei.

M.

Mit Verfügung vom 2. September 2011 wurde das BFM zur Einreichung einer Vernehmlassung im Asylpunkt eingeladen. In seiner Vernehmlassung vom 15. September 2011 hielt das BFM fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten, und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 20. September 2011 erhielt der Beschwerdeführer Replikrecht.

N.

Fristgerecht reichte der Beschwerdeführer am 5. Oktober 2011 eine Replik zur Vernehmlassung des BFM vom 15. September 2011 ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

2.1 Vorab ist die Frage der Prozessfähigkeit als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 73). Als verfahrensrechtliches Korrelat der Handlungsfähigkeit ist sie nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 3 E. 2b S. 19). Sie setzt demnach Urteilsfähigkeit, Mündigkeit und das Fehlen einer Entmündigung voraus (Art. 13 und 17 des Schweizerischen Zivilge-

setzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210] sowie Art. 35 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]).

2.2 In der Empfangsstelle gab der Beschwerdeführer an, er sei am (...) geboren (vgl. act. A1, S. 1). Danach wäre der Beschwerdeführer bei der Einreichung der vorliegenden Beschwerde vom 14. Juli 2010 (...) Monate alt und damit unmündig gewesen (vgl. Art. 14 ZGB). Ob das von ihm angegebene Geburtsdatum den Tatsachen entspricht, was das BFM in der Verfügung vom 9. Juni 2010 bezweifelt, braucht im Rahmen der Prüfung der Eintretensvoraussetzungen nicht abschliessend erörtert zu werden. Zwar kann sich ein minderjähriger Beschwerdeführer grundsätzlich nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters durch seine Handlungen verpflichten (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Soweit urteilsfähig, vermag er jedoch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbständig Rechte auszuüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Das Einreichen eines Asylgesuches wie auch die Ergreifung von damit zusammenhängenden Rechtsmitteln sind sogenannte "höchstpersönliche" Rechte, die ein nicht mündiger, aber urteilsfähiger Gesuchsteller ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ausüben kann (vgl. BVGE E-3162/2011 Urteil vom 6. Dezember 2011 E. 4.3.2, EMARK 1996 Nr. 3 E. 2 S. 19 ff., EMARK 1996 Nr. 5 E. 4a-b S. 39 ff., EMARK 1996 Nr. 4 E. 2d S. 28 f.). Urteilsfähig ist jeder, dem es nicht wegen seines Kindesalters oder infolge anderer Umstände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Vorliegend bestehen aufgrund der Akten keinerlei Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf das Einreichen des Asylgesuches oder auf die Erhebung der vorliegenden Beschwerde Anlass geben würden. Insbesondere vermitteln die Befragungsprotokolle in den Akten den Eindruck, der Beschwerdeführer sei sich über den Sinngehalt der an ihn gerichteten Fragen im Klaren gewesen, habe sachbezogen darauf geantwortet und sich bei der Darlegung seiner Asylgründe und persönlichen Verhältnisse jederzeit von vernünftigen Überlegungen leiten lassen. Infolgedessen ist von der Urteilsfähigkeit und damit von der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

2.3 Der Beschwerdeführer hat sodann am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

2.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

3.

3.1 Es stellt sich die Frage, ob die in der Beschwerde erhobene Rüge zutrifft, wonach das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers dadurch verletzt ist, dass ihm als Minderjährigen für die Nachbefragung und Bundesanhörung keine Vertrauensperson zugewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer gab bei der Befragung im Empfangszentrum an, er sei am (...) geboren (s.o.). Damit wäre er im vorinstanzlichen Verfahren minderjährig gewesen. Einer urteilsfähigen, unbegleiteten und nicht vertretenen minderjährigen, also unter 18-jährigen, Person (vgl. Art. 1 Bst. d AsylV 1 i.V.m. Art. 14 ZGB; vgl. auch Art. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]), der kein Vormund oder Beistand ernannt worden ist und die nicht entsprechende vormundschaftliche Massnahmen seitens der zuständigen kantonalen Behörden innert vernünftiger Frist zu erwarten hat, ist für die Dauer des Asylverfahrens eine rechtskundige Vertrauensperson beizuordnen, bevor die erste Anhörung zu den Asylgründen (Art. 29 AsylG bzw. Art. 36 Abs. 1 AsylG) durchgeführt wird (vgl. Art. 17 Abs. 3 AsylG; Art. 7 Abs. 3 und 5 AsylV 1; Art. 12 und 22 KRK; EMARK 1998 Nr. 13; 1999 Nr. 18; 2003 Nr. 1). Da Fragen zum Alter einfach zu beantworten sind und somit die Gefahr einer altersbedingten Überforderung ohne weiteres ausgeschlossen werden kann, steht eine noch ohne Beiordnung einer Vertrauensperson bei der Erhebung der Personalien im Empfangszentrum durchgeführte, vorfrageweise Prüfung des Alters einer nicht auf den ersten Blick als minderjährig erkennbaren asylsuchenden Person nicht im Widerspruch zu den in EMARK 1998 Nr. 13 E. 4b S. 88 ff. entwickelten Grundsätzen betreffend das Verfahren mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (vgl. auch EMARK 2004 Nr. 30 S. 213). Dies muss auch – entgegen der Auffassung in der Beschwerdeschrift – für die Nachbefragung am 26. Mai 2010 gelten, in welcher dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zum Ergebnis der Knochenaltersanalyse gewährt wurde, da Gegenstand der Befragung auch hier leicht zu beantwortende Fragen nach dem Alter waren und es somit nicht einer Beiordnung einer Vertrauensperson bedurfte. Für den hypothetischen Fall, dass der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich minderjährig gewesen sein sollte, kann jedenfalls bei Angaben zu seiner Person und insbesondere denjenigen nach dem Alter, die Gefahr einer altersbedingten Überforde-

rung ohne weiteres ausgeschlossen werden (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 S. 213).

3.2 Fraglich ist aber, ob das BFM befugt war, die Anhörung am 31. Mai 2010 gemäss Art. 29 AsylG durchzuführen, ohne für den unbegleiteten Beschwerdeführer, der nach seinen Angaben bei der Anhörung minderjährig war, vorgängig eine Vertrauensperson zu ernennen. Nach Ansicht der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können, weshalb ihm keine Vertrauensperson beizugeordnen gewesen sei.

3.3 Es ist grundsätzlich zulässig, dass die Vorinstanz vorfrageweise über die Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit befindet, wenn Zweifel an den Altersangaben der asylsuchenden Person bestehen, und gegebenenfalls das Verfahren, wenn die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft wird, ohne Einhaltung der speziellen Verfahrensvorschriften zugunsten unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender durchführt. Mit Bezug auf das Beweismass, dem Altersangaben zu genügen haben, ist von der allgemeinen Regel von Art. 7 AsylG auszugehen, das heisst, die behauptete Minderjährigkeit muss zumindest glaubhaft erscheinen. Die Glaubhaftmachung des behaupteten minderjährigen Alters ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung in einer Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen; dabei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. EMARK 2004 Nr. 30, E. 5.3.3 und 5.3.4 S. 209 f., mit weiteren Hinweisen). Die asylsuchende Person trägt nach Art. 8 ZGB die Beweislast und damit auch die Folgen der Beweislosigkeit (EMARK 2000 Nr. 19, E. 8b, S. 188; 2001 Nr. 23, E. 6c, S. 187).

3.4 Ergibt sich freilich nachträglich, dass die Vorinstanz zu Unrecht von der Unglaubhaftigkeit der behaupteten Minderjährigkeit ausgegangen und den Betroffenen fälschlicherweise als volljährigen Asylsuchenden behandelt hat, wird mithin nachträglich im Beschwerdeverfahren festgestellt, dass die Altersangaben der betreffenden Person und damit die von ihr geltend gemachte Minderjährigkeit als glaubhaft zu erachten sind, ihr aber vor der Anhörung zu den Asylgründen keine Vertrauensperson beigeordnet worden ist, hat dies die Kassation des vorinstanzlichen Entscheids wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Folge (EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.4.5 S. 214, mit weiteren Hinweisen).

4.

4.1 Die Vorinstanz begründete ihre Auffassung, wonach der Beschwerdeführer volljährig sei, wie folgt: Der Beschwerdeführer habe von Beginn an geltend gemacht, er sei am (...) geboren worden. Aufgrund des Augenscheins und der Aussagen hätten ernsthafte Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit bestanden. Es sei eine Handknochenuntersuchung durchgeführt worden, die ein Skelettalter von 19 Jahren ergeben habe. Nach den Angaben des Beschwerdeführers sei er bei der Untersuchung (...) Jahre und (...) Monate gewesen. Da die Abweichung zwischen angegebenem Alter und Knochenalter weit über der in EMARK 2000 Nr. 19 festgelegten Sicherheitsmarge von zweieinhalb bis drei Jahren liege, gelte das Abklärungsergebnis als "anderes Beweismittel" im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG und daher sei der Nachweis der versuchten Identitätstäuschung erbracht (siehe unter anderem EMARK 2011 Nr. 23.). Daher sei die Minderjährigkeit als unglaublich zu qualifizieren. Der Beweiswert der später nachgereichten Tazkara sei äusserst gering. Ein derartiges Dokument sei erfahrungsgemäss käuflich zu erwerben und leicht zu fälschen. Auch die Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers zur Tazkara indizierten, dass es sich um eine Fälschung handle. Die Angaben zum Ausstellungsdatum der Tazkara seien widersprüchlich, auch unterscheide sich das in der Tazkara eingetragene Geburtsdatum von seinen mündlichen Angaben.

4.2 In der Rechtsmittelschrift wurde der Meinung des BFM, das angegebene Alter des Beschwerdeführers liege ausserhalb der in EMARK 2000 Nr. 19 festgelegten Standardabweichung von zweieinhalb bis drei Jahren, widersprochen. Der Beschwerdeführer berufe sich nämlich auf seine Tazkara und das in dieser angegebene Geburtsdatum (...). Mit (...) zum Zeitpunkt der Knochenaltersbestimmung liege das Alter somit innerhalb der genannten Standardabweichung. In den Befragungen habe der Beschwerdeführer stets ausgesagt, im Jahr (...) geboren worden zu sein, auch auf dem Personalblatt in der Empfangsstelle habe er nicht das Geburtsjahr 1992 angegeben, wie in der Anhörung kritisiert. So habe er sich auch geweigert, beim Protokoll der Befragung zur Person die erste Seite zu unterschreiben, auf welcher sein Geburtsdatum mit (...) angegeben gewesen sei. Da sich der Beschwerdeführer weder mit dem gregorianischen, noch mit dem afghanischen Kalender gut auskenne, habe er Monat und Tag verwechselt und versehentlich statt des (...) den (...) als sein Geburtsdatum angegeben. Diesen Irrtum habe er bei der Anhörung auch deutlich erklärt. Das Geburtsdatum nach dem afghanischen Kalender habe er vergessen, da er dem Datum keine Relevanz beigemessen habe.

Aus diesen Gründen hätte die Vorinstanz ihm im Zeitpunkt der Nachbefragung und Bundesanhörung eine Vertrauensperson zuweisen müssen. Wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und einer auszuschliessenden Heilung des Verfahrensmangels sei die vorinstanzlichen Verfügung zu kassieren.

4.3 Das BFM ergänzte in der Vernehmlassung zur Frage der Beiordnung einer Vertrauensperson, weitere Ungereimtheiten in der Anhörung hätten die Einschätzung bestätigt, dass es sich bei der Tazkara um eine Fälschung handeln müsse. Auch wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer sein Geburtsdatum auch nach dem in seinem Heimatland geltenden Kalendersystem kenne. Zudem seien die Schilderungen der Umstände der Ausreise in die Schweiz unsubstantiiert und offensichtlich realitätswidrig. So sei es höchst unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer ab der iranisch-türkischen Grenze etwa einen Monat im Laderaum eines LKWs gewesen sei, ohne diesen zu verlassen und hierbei nur einige Male mit Essen und Trinken versorgt worden und zudem nie in eine Kontrolle geraten zu sein. Auch sei zu erwarten, dass er nach einem einmonatigen Aufenthalt im LKW mehr berichten könne über diese Zeit, als dass er und sein Mitfahrer den ganzen Tag geschlafen hätten. Es sei falsch, dass sich der Beschwerdeführer geweigert habe, die erste Seite des Protokolls der Empfangsstellenbefragung zu unterschreiben, vielmehr habe es sich um das Protokoll der Anhörung gehandelt.

4.4 In der Replik wurde entgegnet, der Beschwerdeführer habe ausgeführt, er sei während der LKW-Fahrt jeweils mit einem Vorrat an Proviant und Wasser versorgt worden. Auch sei es nicht unwahrscheinlich, dass eine Person, die so viel Zeit in einem geschlossenem LKW verbringe, berichte, nichts Besseres zu tun gehabt zu haben, als den ganzen Tag zu schlafen.

4.5 Dem BFM ist Recht zu geben, dass die behauptete Minderjährigkeit des Beschwerdeführers unglaubhaft erscheint. In erster Linie werden bei der Feststellung der Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit eines Asylsuchenden die eingereichten Identitätsdokumente gewürdigt. Vorliegend reichte der Beschwerdeführer aber bei der Befragung zur Person keine Identitätspapiere ein. Bereits zu dem Zeitpunkt machte das BFM Zweifel an den Altersangaben aufgrund des äusseren Erscheinungsbildes des Beschwerdeführers geltend und kündigte eine Handknochen-Untersuchung an (vgl. act. A1, S. 2).

4.6 Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, wie hier zum Zeitpunkt der Empfangsstellenbefragung, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann Abklärungsergebnisse in Betracht, welche auf "wissenschaftliche Methoden" im Sinne von Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 abstellen. In der Praxis des BFM handelt es sich dabei in der Regel um so genannte Knochenaltersanalysen. Ungeachtet der beweisrechtlichen Einordnung dieser durch eine Fachperson erstellten Analysen sowie der formellen Anforderungen, welchen sie zu genügen haben, um überhaupt als Entscheidungsgrundlage zu taugen, ist festzuhalten, dass derartigen Abklärungsergebnissen nur ein äusserst beschränkter Beweiswert zukommt. Nach der Rechtsprechung wird eine Knochenaltersanalyse als "anderes Beweismittel" im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG gewertet, sofern die Abweichung zwischen dem festgestellten Knochenalter und dem behaupteten (chronologischen) Alter drei Jahre übersteigt (vgl. EMARK 2001 Nr. 23, E. 4, S. 186); dies bedeutet indessen nicht mehr als die Feststellung, dass über das wahre Alter getäuscht wurde. Hinsichtlich der Frage, ob eine Person das 18. Altersjahr tatsächlich bereits erreicht hat, sind aufgrund einer Knochenaltersanalyse demgegenüber keine wissenschaftlich zuverlässigen Aussagen möglich. Eine entsprechende Schlussfolgerung lässt sich insbesondere auch dann nicht ziehen, wenn aufgrund einer Knochenaltersanalyse der Abschluss des Knochenwachstums und damit ein so genanntes Knochenalter von 19 Jahren und mehr festgestellt worden ist, kann doch dies durchaus auch bei Personen mit einem tatsächlichen Alter von wesentlich weniger als 18 Jahren der Fall sein, ohne dass sie sich ausserhalb des statistischen 90-95%-Normalbereichs bewegen würden (vgl. EMARK 2000 Nr. 19, E. 7c, S. 187). Ein festgestelltes Knochenalter von 19 Jahren vermag deshalb höchstens ein - schwaches - Indiz für die Volljährigkeit der betreffenden Person zu bilden; nur so ist auch die Feststellung in EMARK 2001 Nr. 23 zu verstehen, wonach die Knochenaltersanalyse keine Hinweise auf eine Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ergibt, sondern im Gegenteil dessen Volljährigkeit als "wahrscheinlich" habe erscheinen lassen (vgl. a.a.O., E. 6c, S. 187).

4.7 Vorliegend hat das BFM zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer über sein Alter getäuscht hat, liegt das in der Empfangsstellenbefragung und bei der Nachbefragung, in welcher ihm das rechtliche Gehör zum Untersuchungsergebnis gewährt wurde, angegeben Alter doch ausserhalb der Sicherheitsmarge von zweieinhalb bis drei Jahren. Schliesslich hat der Beschwerdeführer durchgehend behauptet, er sei am (...) geboren, weshalb er zum Zeitpunkt der Handknochen-Untersuchung (...) gewesen sein müsste. Dass er später in der Anhörung, mit dem in der

Tazkara eingetragenen Geburtsdatum konfrontiert, aussagt, er habe Tag und Monat verwechselt (vgl. act. A13, S. 10), lässt sich mit den vorherigen Angaben nicht vereinbaren, wie das BFM zu Recht feststellt. Allerdings geht es im vorliegenden Fall nicht um die Voraussetzungen der Täuschung über die Identität, sondern um die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit nach den allgemeinen Regeln der Glaubhaftmachung. Dem Vorhalt in der Rechtsmitteleingabe gegenüber der Handknochenanalyse ist insofern zuzustimmen, dass einer solchen Analyse in Bezug auf die Bestimmung der Minderjährigkeit, wie bereits erwähnt, nur ein geringer Beweiswert zukommt. Zwar ist eine wissenschaftlich zuverlässige Aussage, ob jemand die Volljährigkeit von 18 Jahren erreicht hat, aufgrund einer Knochenaltersanalyse nicht möglich. Da sich das festgestellte Knochenalter aber ausserhalb der Sicherheitsmarge befindet, lässt die Analyse die Volljährigkeit "wahrscheinlich" erscheinen (s.o.).

4.8 Zudem hat das BFM aufgrund vieler anderer Aspekte darauf geschlossen, die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Anhörung vom 31. Mai 2010 sei als unglaubhaft zu erachten.

So hat das BFM den Beschwerdeführer bereits in der Befragung zur Person aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes für volljährig gehalten (vgl. Art. 12 Bst. d VwVG). Allgemein lässt das Erscheinungsbild eines Beschwerdeführers nur grobe Schätzungen zu; für die Alterskategorie von Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren, also auch im Falle des Beschwerdeführers, kommt dem Augenschein kaum praktische Bedeutung zu, da in diesem Alter eine Schätzung extrem schwierig ist (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.3 S. 211).

4.9 Angesichts des geringen Beweiswertes der beiden zuletzt genannten Beweismittel kommt bei der vorfrageweisen Prüfung des Alters einer ihre Minderjährigkeit behauptenden asylsuchenden Person der Würdigung ihrer eigenen Angaben, die sie einerseits zu ihrem Alter selbst, andererseits zur unterbliebenen Abgabe von Identitätspapieren macht, in aller Regel entscheidende Bedeutung zu. Dazu ist sie bereits bei der Erhebung der Personalien in der Empfangsstelle (vgl. Art. 26 Abs. 2 AsylG) zu befragen. Bei den betreffenden Angaben handelt es sich um Parteiauskünfte im Sinne von Art. 12 Bst. b VwVG, die frei auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu würdigen sind (vgl. R. RHINOW, Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1994, Rz. 888; vgl. auch EMARK 1994 Nr. 13, E. 3b, S. 114).

Neben den individuellen Lebensumständen werden bei der vorfrageweisen Prüfung des Alters auch offensichtlich unzutreffende Aussagen über den Reiseweg als Indiz gewertet, was den Beweiswert der Aussagen über das Alter reduziert (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.4.4).

So hat das BFM in seiner Replik zu Recht darauf hingewiesen, dass es unrealistisch erscheint, der Beschwerdeführer sei bei seiner etwa einmonatigen Ausreise mit dem LKW ab der iranisch-türkischen Grenze nie kontrolliert worden (vgl. act. A1, S. 9).

4.10 Auch ist das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht davon ausgegangen, dass die zum Gegenbeweis nach der Empfangsstellenbefragung eingereichte Tazkara nicht geeignet ist, die Minderjährigkeit glaubhaft erscheinen zu lassen, da ernsthafte Zweifel an ihrer Echtheit bestehen.

Zwar kann nicht schon allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein leicht zu fälschendes Dokument ohne Sicherheitsmerkmale handelt, der Schluss gezogen werden, es handle sich von vornherein nicht um ein geeignetes Identitätspapier zum Identitätsnachweis (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2009 D-4472/2008).

Allerdings ergeben sich, wie zu Recht in der Verfügung des BFM festgestellt und in der Replik bekräftigt, einige Unklarheiten hinsichtlich der Tazkara, mit denen der Beschwerdeführer in der Anhörung vorab konfrontiert wurde. So hat der Beschwerdeführer in der Erstbefragung ausgesagt, seine Tazkara befinde sich zu Hause bei seiner Mutter, sein Vater habe sie nach seiner Geburt beantragt und erhalten (vgl. act. A1, S. 4, 5). Auch in der Bundesanhörung bekräftigt er nochmals, sein Vater habe sie zu Lebzeiten ausgestellt, er besitze nur eine Tazkara, nicht mehrere (vgl. act. A13, S. 2). Insofern verwundert es, dass sich auf der Tazkara ein aktuelles Foto des Beschwerdeführers befindet und als Ausstellungsdatum der (...) vermerkt ist. Auf die Frage nach dem aktuellen Foto antwortete er in der Bundesanhörung sodann, wahrscheinlich habe seine Mutter eine neue ausstellen lassen, da seine alte abhanden gekommen sei (vgl. act. A13, S. 3). Dies sei nach seiner Ausreise geschehen, er habe nämlich nicht gewusst, dass seine Mutter eine neue Tazkara habe beantragen müssen und hätte sie ansonsten mitbringen müssen (vgl. act. A13, S. 3). Allerdings kann er auch nicht erklären, dass das Ausstellungsdatum der angeblich nach seiner Ausreise, die nach dem 20. März 2010 erfolgt sei, ausgestellten Tazkara (...) lautet (vgl. act. A13, S. 10). Auch erstaunt es,

dass der in der Tazkara angegebene Geburtsort das Dorf I._____ ist, er aber in F._____ geboren sei (vgl. act. A1, S. 1) und erst mit den unterschiedlichen Aussagen konfrontiert, Erklärungen zu einer genaueren Bezeichnung seiner Geburts- und Wohnsitzadresse macht, die ihm vorher nicht eingefallen sind (vgl. act. A13, S. 10). Auch vermögen die Erklärungen in der Beschwerde nicht zu überzeugen, warum der Beschwerdeführer laut Tazkara-Eintrag am (...) geboren sein soll, aber durchgehend – auch in der Nachbefragung vom 26. Mai 2010 – behauptet hat, er sei am (...) geboren (vgl. act. A13, S. 10). So hat der Beschwerdeführer in den Befragungen nicht nur immer übereinstimmend ausgesagt, im Jahr (...) geboren worden zu sein, sondern konkret im Oktober (...). Dass er, mit dem Geburtsdatums-Eintrag in der Tazkara konfrontiert, auf einmal behauptet, er habe Monat und Tag verwechselt (vgl. act. A13, S. 10), überzeugt schon deshalb nicht, weil er vorher an anderer Stelle bei der Frage nach dem Geburtsdatum angibt, er habe beim Personalienblatt versehentlich den (...) beim Geburtsdatum statt den (...) aufgeschrieben (vgl. act. A13, S. 4), womit er genau eine umgekehrte Verwechslung (und zusätzlich einen anderen Tag, statt des (...) den (...)) vorbringt. Gleichzeitig ist aber wenig früher plötzlich die Rede vom (...) nach dem afghanischen Kalender, was dem (...) entsprechen würde, das Geburtsjahr kenne er nicht (vgl. act. A13, S. 4). Wieso er dieses Datum nach dem afghanischen Kalender nennt, aber gleichzeitig an dem Datum (...) festhält und vorträgt, das Datum nach dem afghanischen Kalender nicht zu kennen, erschliesst sich nicht. Zumal das BFM zu Recht in der Replik eingeworfen hat, dass zu erwarten gewesen wäre, dass er sein Geburtsdatum auch nach dem in seinem Heimatland geltenden Kalendersystem (vgl. act. A1, S. 1) kennt und sich dieses merken kann. Immerhin ist anzumerken, dass er gemäss eigenen Angaben acht Jahre lang zur Schule gegangen sein will (vgl. act. A1, S. 3), weshalb dies vorauszusetzen wäre.

4.11 Damit ist die behauptete Minderjährigkeit nach der Befragung zur Person vom 11. Mai 2010 unbewiesen geblieben und von ihm auch weder im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens, in der Nachbefragung vom 26. Mai 2010 und der Bundesanhörung vom 31. Mai 2010, in welcher er vorab zur nachträglich eingereichten Tazkara befragt wurde, noch im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht worden. Da der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nichts vorgebracht hat, das seine Angaben zu seinem Alter glaubhaft erscheinen liesse, besteht vor diesem Hintergrund für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, im Verzicht des BFM auf die Ernennung einer Vertrauensperson vor der Durchführung der Anhörung gemäss Art. 29

AsylG am 31. Mai 2010 eine Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör zu erblicken, die angefochtene Verfügung mit dieser Begründung zu kassieren und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.

5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

5.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.3 Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht.

Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f., BVGE 2010/57 E. 2.3).

5.4 Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, bei der behaupteten Verfolgung würde es sich um Übergriffe Dritter handeln, welchen es an Asylrelevanz fehle, zudem hielten die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand.

Die afghanischen Behörden seien im vorliegend betroffenen Grossraum Kabul grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling. Da der Beschwerdeführer aber den Übergriff durch die Taliban nicht angezeigt habe, hätten die Behörden nicht die Möglichkeit gehabt, ihm Schutz zu bieten. Auch hätte ein Wegzug zu den Verwandten nach Kabul oder J. _____ als innerstaatliche Fluchtalternative bestanden.

Es erscheine vor dem Hintergrund der geschilderten perfekt organisierten Entführung der als Polizisten verkleideten Taliban, die ihre Opfer als Selbstmordattentäter hätten einsetzen wollen, realitätsfremd, dass ihm ein Entführer aus Mitleid zur Flucht verholfen haben soll. Erst nach mehrmaliger Nachfrage habe der Beschwerdeführer versucht, seine Freilassung damit zu erklären, dass es sich bei seinem Befreier vermutlich um den Koch der Entführer und nicht um einen der Entführer gehandelt habe. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer nach der Flucht nach Hause begeben haben soll und sich dort eine Woche aufgehalten habe, hätte er doch damit rechnen müssen, dort als erstes gesucht zu werden. Stattdessen wäre zu erwarten gewesen, dass er sich bis zu seiner Ausreise an einem sicheren Ort versteckt hätte, beispielsweise bei den Verwandten in Kabul oder J. _____. Auch sei seine Erklärung, er habe keine Anzeige bei der Polizei erstattet, da die Polizei eng mit den Taliban zusammenarbeite, als realitätsfremd zu bezeichnen. Der Schilderung der Entführung mangle es an Detailreichtum und Substanz. Der Beschwerdeführer habe weder den Ort benennen können, an dem er festgehalten worden sei, obgleich er von dort mit einem Taxi zurückgefahren sei, noch die Entführer mehr als bruchstückhaft beschreiben können, obwohl er zwei bis drei Tage von ihnen festgehalten und bedroht worden sei. Widersprüchlich seien die Aussagen hinsichtlich dessen, wie viele der Entführer ihre Polizeiuniformen am Entführungsort ausgezogen hätten und ob sich der Beschwerdeführer auf einen Haufen Kohle oder Holz in seiner Zelle habe setzen müssen. Auch die Aussagen zur vermeintlichen Belohnung der Familien der Entführten für die geplanten

Selbstmordattentate und die Schilderungen der Umstände der Flucht mit dem Taxi wiesen Widersprüche auf.

5.5 Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, er habe sich in allen Aussagen übereinstimmend zur Person des Fluchthelfers geäußert und stets klar, detailliert und ohne Zögern auf Fragen geantwortet. Es sei nachvollziehbar und vernünftig, dass er zuerst nach Hause gegangen sei, um sich zu vergewissern, dass seinen Familienangehörigen nichts geschehen sei. Dies sei angesichts dessen, dass die Entführer ihm gedroht hätten, sich an seiner Familie zu rächen, sollte er sich weigern, als Selbstmordattentäter zu operieren, nachvollziehbar. Auch sei er auf Anraten seiner Mutter, die vor der Flucht erst einmal die nötigen Finanzmittel habe beschaffen müssen, aus Vernunftsgründen zu Hause geblieben. Hinzuweisen sei auch auf die erhebliche Entfernung zwischen Kabul und J._____ und die schlechte Sicherheitslage im Norden des Landes. Es sei vor dem Hintergrund dessen, dass die Polizei in Afghanistan als korrupt zu bezeichnen sei und es eine Durchmischung von Polizei und Taliban gebe, nachvollziehbar, dass er keine Anzeige bei der Polizei gemacht habe während seines Aufenthaltes im Heimatland. Seine Mutter habe aber auf seine Bitte hin eine Anzeige bei der Polizei gemacht. Es sei plausibel, dass er sich bei der Taxifahrt darauf konzentriert habe, nach Hause zu kommen und sich daher nicht nach dem Ort der Gefangenschaft erkundigt habe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er die Äusserlichkeiten der Entführer und sein persönliches Erleben der Entführung ausführlich beschrieben. Es sei zu betonen, dass die Befragungsmethode des BFM in der Anhörung merkwürdig gewesen sei, da er aufgefordert worden sei, seine Ausreisegründe vom Ende ausgehend zu erzählen, was ihn verständlicherweise verwirrt habe. Auch sei seine Aussage, zwei der Taliban-Entführer seien glattrasiert gewesen, entgegen der Ansicht des BFM nicht als unbedacht zu werten, da angesichts der Verkleidung mit der Polizei-Uniform davon auszugehen sei, diese hätten nicht als Taliban erkannt werden wollen und sich daher absichtlich zur Unkenntlichmachung rasiert. Auch die vermeintlichen Widersprüche in den Aussagen dazu, wer von den Entführern nach Ankunft am Entführungsort die Uniform ausgezogen habe, bestünden nicht. Er habe am Entführungsort zudem auf Holzscheiten gesessen und nicht von Kohle gesprochen, hierbei müsse es sich um einen Übersetzungsfehler handeln. Auf die Fragen nach den Umständen zur versprochenen Belohnung der Taliban und zur Flucht mit dem Taxi habe er klar und schlüssig geantwortet. Auch seien seine Angaben zum Wohnort und seiner genauen Adresse nicht als widersprüchlich zu werten. Hinsichtlich der Argumenta-

tion der Vorinstanz, die afghanischen Behörden seien grundsätzlich fähig und willig, Schutz bei nichtstaatlicher Verfolgung zu gewähren, sei zum einen auf die Korruption der Polizei zu verweisen und zum anderen darauf, dass seine Mutter mittlerweile Anzeige bei der Polizei gegen die unbekannten Entführer erstattet habe. Der Aufenthaltsort der beiden mit ihm entführten Freunde sei ihm unbekannt und es sei zu unterstreichen, dass die in Kabul lebende Tante keine Möglichkeit habe, ihm eine Unterkunft anzubieten. Zudem habe sich die Sicherheitslage in Afghanistan verschlechtert. Die Anforderungen an den Nachweis eines real existierenden Beziehungsnetzes seien auch in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wiederholt verdeutlicht worden. Der Auffassung des BFM, wonach er durch einen Wegzug zu seinen Verwandten über eine inländische Fluchtalternative verfüge, sei eindeutig zu widersprechen. Durch die Anzeige der Mutter bei der Polizei sei er wahrscheinlich bei den Taliban bekannt. Diese dürften auch in der Lage sein, ihn in einem anderen Landesteil aufzuspüren. Auch würde ihm bei einer Rückkehr Gefahr von Seiten des Staates drohen, da Kinder von staatlichen Behörden gefangen genommen würden unter dem Vorwurf des Zusammenwirkens mit bewaffneten Gruppen.

5.6 In seiner Vernehmlassung hielt das BFM daran fest, dass die Umstände der angeblichen Freilassung vor dem Hintergrund der perfekt organisierten Entführungsaktion insgesamt konstruiert und realitätsfremd erschienen. Auch stellten die dauernden Wiederholungen in den Aussagen des Beschwerdeführers nicht, wie von der Beschwerdeseite behauptet, ein Indiz für deren Glaubhaftigkeit dar. Vielmehr falle die Stereotypie seiner Aussagen negativ auf. Die Befragungsmethode, die Ausreisegründe rückwärts vom Ende her zu erzählen, sei für eine Person, die diese tatsächlich erlebt habe, nicht verwirrend. Es handle sich bei der Methode um ein bekanntes und erprobtes Element der Glaubhaftigkeitsprüfung. Der eingereichten Anzeigenbestätigung komme keinerlei Beweiswert zu, zumal sie nur auf Bitten des Beschwerdeführers, der sich schon in der Schweiz befunden habe, zustande gekommen sei. Auch müsse das Vorgehen der Mutter, gegenüber den afghanischen Behörden zu behaupten, ihr Sohn sei seit der angeblichen Entführung verschollen und sie sei auf der Suche nach ihm, als fragwürdig bezeichnet werden. Auch erscheine es befremdlich, dass die Rechtsvertreterin diese Anzeige als Mittel nutze, die vermeintliche Gefährdung des Beschwerdeführers noch zu steigern. Selbst bei Unterstellung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen sei festzuhalten, dass es den behaupteten Nachteilen vorliegend an einem asylrelevanten Verfolgungsmotiv und an Zielgerichtetheit fehle, habe der Be-

schwerdeführer doch selbst ausgeführt, er und seine Freunde seien Zufallsopfer der Entführung gewesen. Es sei im Übrigen auch nicht erkennbar, inwieweit der Beschwerdeführer in Zukunft derartige Nachteile zu befürchten habe, habe seine Flucht doch anscheinend bisher keinerlei negative Auswirkungen auf seine Angehörigen gehabt.

5.7 In seiner Replik informierte der Beschwerdeführer, er erreiche seit etwa drei Monaten seine Familie telefonisch nicht mehr und sei darüber sehr beunruhigt. Beim letzten Telefongespräch habe sich die Mutter mit seiner Schwester beim Onkel befunden, um sich und insbesondere die Tochter vor Reflexverfolgung in Sicherheit zu bringen. Die Anzeige bei der Polizei sei für die Familienangehörigen ein Mittel gewesen, sich vor Reflexverfolgung zu schützen. Es sei ungerechtfertigt, dem eingereichten Beweismittel keinerlei Beweiswert zu attestieren. Die Vorhalte der Vorinstanz, wonach es unglaublich sei, dass er wie geschildert etwa einen Monat im Laderaum eines LKW ab der türkisch-iranischen Grenze verbracht habe, ohne diesen zu verlassen, sei auf seine Ausführungen zu verweisen, wonach er ausreichend mit Proviant versorgt worden sei während der Fahrt. Auch sei es angesichts dessen, dass er so lange im geschlossenen LKW gewesen sei, nachvollziehbar, dass er über seine Zeit nicht mehr berichten könne, als dass er und sein Begleiter die ganze Zeit geschlafen hätten. Dem Zweifel des BFM an der Möglichkeit der Flucht sei entgegenzuhalten, dass selbst bei gut geplanten Entführungen Fluchtversuche gelingen könnten, wie die Realität beweise.

5.8 Das BFM hat die Frage der Asylrelevanz verneint, weil es der Meinung war, der Beschwerdeführer hätte die Möglichkeit gehabt, sich schutzsuchend an die Behörden, die im Grossraum Kabul grundsätzlich schutzwilling und schutzfähig seien, zu wenden. Dem ist jedoch zu entgegen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil BVGE 2011/7 zu Afghanistan unter anderem festhielt, dass insbesondere bei Entführungen, deren Zahl im Vergleich zu den vergangenen Jahren stark angestiegen sei, die kriminellen Banden mit den Aufständischen und oftmals auch mit korrupten Polizisten zusammenarbeiteten. Die afghanische Polizei erweise sich bisher als unfähig oder nicht willens, die Zahl der Entführungen einzudämmen und wirksam gegen diese Art von organisierter Kriminalität vorzugehen (vgl. a.a.O. E. 9.5.3.). Sollte der Beschwerdeführer also tatsächlich Entführungsopfer geworden sein, könnte er sich vor dem Hintergrund der aktuellen Lagebeurteilung kaum auf die vom BFM ange-rufene Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden vor Ort verlassen. Indessen weist das BFM in seiner Replik zu Recht darauf

hin, dass es der behaupteten Verfolgung an einem asylrelevanten Verfolgungsmotiv fehlt, sollen der Beschwerdeführer und seine Freunde doch rein zufällig Entführungsoffer geworden sein.

5.9 Allerdings besteht aufgrund der Akten kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer sei vor seiner Ausreise aus Afghanistan tatsächlich das Opfer einer Entführung durch die Taliban geworden, da – wie nachfolgend aufgezeigt - seine Vorbringen auch vom Gericht als unglaubhaft gewertet werden.

So weist das BFM zu Recht auf die zahlreichen Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers hin. In der Erstbefragung sagte der Beschwerdeführer aus, nach der Ankunft am Entführungsort hätten alle vier Entführer ihre Polizisten-Uniformen ausgezogen, bei der Anhörung gab er jedoch zu Protokoll, dass dies nur einer der Männer getan habe (vgl. act. A1, S. 6; A13, S. 13). Die Erklärung in der Beschwerde, erst in der Anhörung habe der Beschwerdeführer detailgetreuer antworten können, bei der Befragung zur Person sei er dazu nicht in der Lage gewesen, überzeugt nicht. Einmal heisst es in den Antworten des Beschwerdeführers, die Entführer hätten als Gegenleistung für die Selbstmordattentate zur Belohnung für die Familien nur etwas Geld versprochen, später sagt er, es sei viel Geld für die Familien in Aussicht gestellt worden, sogar die Versorgung der Familien bis ans Lebensende (vgl. act. A1, S. 6; A13, S. 14). Auf Vorhalt der unterschiedlichen Aussagen wiederum erklärt er, die Taliban hätten ihm zwar was versprochen, aber dann wohl nichts bezahlt (vgl. act. A13, S. 18). Auch sind die Versionen zur Befreiung und Flucht in der Erst- und Zweitbefragung, entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift, unterschiedlich: In der Erstanhörung heisst es, der Entführer, der ihm morgens die Tür zur Flucht geöffnet habe, habe am Abend vorher nur seine Handfessel ein wenig gelockert, die Füße seien aber noch gefesselt gewesen. Er habe sie selber befreien müssen aus der Fessel. In der Bundesanhörung heisst es aber, der Entführer habe später in der Nacht seine Fesseln gelockert, so dass der Beschwerdeführer später zur vorausgesagten Morgenstunde habe aufspringen und fliehen können. Nach dieser Version waren die Füße dann also anscheinend nicht mehr gefesselt gewesen (vgl. act. A1, S. 6, A13, S. 13). Einmal ist auch nur von dem vereinbarten Zeitpunkt fünf Uhr morgens die Rede, dass andere Mal klopft der Entführer aber vorher sogar noch an die Tür als Zeichen, dass der Fluchtzeitpunkt gekommen sei (vgl. act. A1, S. 6, A13, S. 13). Auch ist es unklar, wer dieser Entführer sein soll. Erst ist von "diesem Taliban" die Rede, in der zweiten Anhörung auch von "einem von

ihnen" (vgl. act. A13, S. 13), später sagt er jedoch aus, es sei zwar ein Taliban gewesen, aber er habe nicht zu den vier Entführern gehört, sondern es sei wahrscheinlich der sich in diesem Haus befindende Koch gewesen (A13, S. 15). Diese Erklärung wirkt nachgeschoben. Auch die Geschehnisse nach der Flucht sind nicht, wie in der Beschwerdeschrift behauptet, schlüssig, sondern variieren in den Aussagen. So heisst es in der Befragung zur Person, er sei nach der Flucht aus dem Haus den Hügel, auf dem sich dieses befunden habe, heruntergelaufen, zu einem Basar gekommen und aus dem Basar herausgelaufen zu einer unbekannten Strasse, auf der sich viele Autos und Taxis befunden hätten. Dort habe er ein Taxi angehalten. In der Anhörung gibt er demgegenüber zu Protokoll, er habe, nachdem er aus dem Basar gekommen sei, an der Strasse gewartet, eine Weile später sei dann ein Taxi gekommen, das er angehalten habe. Auf den Widerspruch angesprochen, dass es sich bei der Strasse, an der er das Taxi angehalten habe, das eine Mal um eine befahrene Strasse mit vielen Fahrzeugen gehandelt habe, das andere Mal aber sei das angehaltene Taxi das erste Fahrzeug gewesen, was der Beschwerdeführer gesehen habe, kann er keine überzeugende Erklärung liefern (vgl. act. A1, S. 6, A13, S. 15, 18).

Neben den Widersprüchen fallen auch einige Ungereimtheiten auf. So vermag der Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerdeschrift und Replik nicht überzeugend zu erklären, weshalb ihm einer der Taliban-Entführer angesichts der perfekt organisierten Entführungsaktion zur Flucht verholfen haben soll. Auch kann er nicht erklären, wieso er sich nach seiner Flucht nach Hause begeben hat und sich dort eine Woche aufhielt, hätte er doch damit rechnen müssen, dort von den Taliban gesucht zu werden. Auf die Frage, ob er nicht damit hätte rechnen müssen, zu Hause gesucht zu werden, entgegnet er, er wohne in einer lebhaften Strasse, dort kämen keine Taliban vorbei. (vgl. act. A13, S. 17). Er sei auch nicht vor der Haustür, sondern auf dem Weg zum Spielplatz entführt worden. Diese Erklärung überzeugt nicht, zumal er auch aussagt, der Kinderspielplatz sei nur etwa zwei Strassen von seinem Haus entfernt (vgl. act. A1, S. 7). Auch die Argumentation in der Beschwerde, er sei aus Vernunftsgründen, um der Mutter zu gehorchen, zu Hause geblieben, liefert keine schlüssige Erklärung. Fraglich ist auch, warum sich der Beschwerdeführer nicht an die Polizei gewandt hat. Sollte dies wirklich aus Angst vor einer korrupten, mit den Taliban zusammenhängenden Polizei gewesen sei, ist es unverständlich, warum seine Mutter dann nachträglich noch eine Anzeige bei der Polizei eingereicht haben soll. Zu Recht weist das BFM darauf hin, dass es fragwürdig erscheint, dass die Mutter ge-

genüber der Polizei wahrheitswidrig aussagt, ihr Sohn sei seit der Entführung verschollen und sie warte auf Hinweise aus der Bevölkerung. Als weiterer inhaltlicher Fehler in der Übersetzung der Anzeige fällt das angegebene Datum der Entführung auf: In der Übersetzung steht, er sei am 6. Juni 2009 verschwunden. Dies stimmt aber nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers überein, der um den 20. März 2010 ausgeist sein will. Vorher sei er nach der Entführung etwa eine Woche zu Hause versteckt gewesen. Damit müsste sich die Entführung aber im März 2010 und nicht, wie in der Anzeige behauptet, im Juni 2009 zugetragen haben. Die Erklärungen in der Replik zum eingereichten Beweismittel vermögen diese Zweifel an der Anzeigenbestätigung und ihrem Beweiswert nicht auszuräumen

5.10 Auch ist dem BFM Recht zu geben, dass der Beschwerdeführer weder den Ort der Entführung noch die Entführer selber detailliert und differenziert zu beschreiben vermochte (vgl. act. A13, S. 13). So sagt er beispielsweise aus, ausser dass die Männer Paschtu gesprochen hätten, gäbe es nichts mehr über sie zu berichten. Aufgefordert, sein persönliches Erleben der Gefangenschaft zu schildern, berichtet er nur unsubstantiiert über die Gefangenschaft. Das BFM hebt in der Replik in diesem Zusammenhang zu Recht hervor, dass die in der Beschwerdeschrift auch erwähnten ständigen Wiederholungen des Beschwerdeführers (dort allerdings als Argument für seine emotionsreiche und glaubhafte Schilderung der Entführung) eher Zeichen einer gewissen Stereotypie der Aussagen sind: Schliesslich soll die Entführung um vier Uhr nachmittags, durchgeführt von vier Entführern, stattgefunden haben, wobei sie vier Stunden zu einem unbekannten Ort gefahren seien. Auch habe die Reise von der Türkei in die Schweiz vier Wochen gedauert (vgl. act. A13, S. 12 ff.). Selbst wenn der Beschwerdeführer durch die Befragungsmethode des BFM, rückwärts seine Asylvorbringen zu schildern, irritiert gewesen sein soll, erklärt das nicht die stereotypen, undifferenzierten Aussagen.

5.11 Nach den vorstehenden Erwägungen handelt es sich bei den Gesuchvorbringen des Beschwerdeführers, wonach er von den Taliban entführt worden sei und auch weiterhin Nachstellungen zu befürchten habe, um einen konstruierten Sachverhalt. Daher ist auch die Ergänzung in der Beschwerde, es sei nach der Anzeigenerstattung bei der Polizei zu Nachforschungen nach dem Beschwerdeführer gekommen, welche die Familie zum Wegzug veranlasst hätten, als unglaublich zu erachten.

5.12 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach im Ergebnis zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen weder die Ausführungen auf Beschwerdeebene noch das vorgelegte Beweismittel etwas zu ändern.

6.

6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

6.3 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

6.4 Nachdem das BFM im Rahmen des Schriftenwechsels mit Verfügung vom 11. August 2011 die angefochtene Verfügung vom 9. Juni 2010 teilweise – nämlich den Wegweisungsvollzug betreffend – in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, ist das vorliegende Verfahren gegenstandslos geworden, soweit in der Beschwerde im Eventualbegehren beantragt wird, es sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Die Beschwerde ist mithin insoweit wegen Wegfall des Streitgegenstandes als gegenstandslos ge-

worden abzuschreiben. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling, der Gewährung von Asyl und der Anordnung der Wegweisung nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

8.

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren unterlegen, soweit er im Hauptbegehren die Aufhebung der Verfügung des BFM vom 9. Juni 2010, die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung und im Eventualantrag die Asylgewährung aufgrund der Aktenlage beantragte, weshalb er grundsätzlich in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 28. Juli 2010 gutgeheissen. Nachdem auch heute noch von der Bedürftigkeit ausgegangen werden kann, hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen.

9.

Nachdem die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung teilweise in Wiedererwägung gezogen und wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, ist dieser faktisch mit seinem Beschwerdebegehren zur Hälfte durchgedrungen. Somit ist ihm eine angemessene, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) und das BFM unter Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) an-

zuweisen ist, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 600.– auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.

Das BFM hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 600.-- auszurichten.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Contessina Theis

Mareile Lettau

Versand: